



RRC Neuler-Schw.

- Rock'n'Roll
- TanzSport
- BoogieWoogie

Disziplinarordnung

1. Der Vorstand kann geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z.B. zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen u.ä., gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge von mindestens drei Monaten in Rückstand gekommen ist oder sich einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der im Paragraph 3 genannten Organisationen zuschulden kommen ließ. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden bei gemeinschaftsstörendem oder unehrenhaftem Verhalten, im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Verbände, bei grobem Verstoß gegen die Beschlüsse des Vorstands, und bei unqualifiziertem Verhalten gegen die Vorstandschaft.
3. Ordnungsmaßnahmen sowie Ausschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vorstand zurückzugeben. Hat das auszuschließende Mitglied ein Amt begleitet, so hat es vor seinem Ausschluss Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
5. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

beschlossen am:
28.01.1994

Bankverbindung
VR-Bank Eilwangen
Konto: 6026 001
BLZ: 614 910 10